

Satzung

des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Seesen e.V. in der Fassung vom 15.12.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen „Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Ortsverband Seesen e.V.“ (VAMV).

Der Sitz des Verbandes ist Seesen.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband will alleinerziehenden Müttern und Vätern sowie deren Kindern Lebenshilfe in allen Lebenslagen geben. Insbesondere will er auf die Einelternfamilien zustehenden rechtlichen und fürsorgerechtlichen Möglichkeiten hinweisen. Dazu gehören u.a. die Beratung in Lebens- und Erziehungsfragen.

Der Verband unterstützt und fördert Maßnahmen, die sich mit den Problemen von Kindern und Jugendlichen beschäftigen.

Dieses geschieht insbesondere durch die Beratung in Lebensfragen, Familienfreizeiten mit Bildungsangebot, Spiel und Erziehung.

Der Verband betreibt zur Erfüllung des Zwecks das Seesener Mehrgenerationenhaus als offenen Tagestreffpunkt für Jung und Alt zum Zwecke des Austausches von Lebenserfahrung und der Teilhabe am Wissen älterer Menschen außerhalb familiärer Bindungen. Das Seesener Mehrgenerationenhaus soll älteren Menschen die Möglichkeit geben, an einem sozialen Umfeld teilzuhaben, um die Folgen von Einsamkeit im Alter zu mildern.

Ferner unterhält der Verband die Seesener Tafel. Diese beschafft im Lebensmittelhandel und aus sonstigen Überschüssen Lebensmittel und stellt sie gegen einen symbolischen Kostenbeitrag Bedürftigen gegen Nachweis der Bedürftigkeit zur Verfügung.

Des Weiteren unterhält der Verband fünf genehmigte Plätze im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und beschäftigt in diesem Rahmen Freiwillige.

Darüber hinaus fördert und koordiniert der Verband die Arbeit seiner Mitglieder und erfüllt die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.

Der Verband arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter Niedersachsen e.V. – oder falls dieser nicht mehr besteht, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Sofern Kreis- und Ortsverbänden Mittel zur Verfügung gestellt werden, gilt dieser Grundsatz ebenfalls. Die Mittelglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Verband darf keine Personen oder Institutionen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben für verbandsfremde Zwecke begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im Verband kann jede volljährige Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus 1 Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer. Vertreter nach § 26 BBG, sind jeweils 2 Mitglieder gemeinsam, von denen eines oder 1 oder 2 Vorsitzende sein muss.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

Der Vorstand kommt einmal monatlich zusammen. Jeweils am ersten oder letzten Kalendertag in einem Monat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung zu berufen.

Wichtige Entscheidungen werden bei der Mitgliederversammlung besprochen und abgestimmt.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Sollte ein Mitglied nicht anwesend sein, wird seine Stimme als Enthaltung gewertet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Berufung verlangt.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder persönlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche.

Die Mitgliederversammlung beschließt nach der Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts über die Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen, Bestellung von zwei Kassenprüfern, Satzungsänderungen und Anträge.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, zu allen anderen Beschlüssen einfache Mehrheit der Abstimmungsberechtigten anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Vereinskasse ist jährlich von zwei unabhängigen und nicht verbandszugehörigen Kassenprüfern zu prüfen.